

Bundesinteressen im Natur- und Artenschutz

GERALD DICK

Einleitung

Nach der Österreichischen Bundesverfassung obliegt der Naturschutz der Kompetenz der Länder. Nach dem Bundesministeriengesetz ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes (z.B. Koordination) und Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes zuständig. Darunter sind vor allem koordinierende Tätigkeiten, die Vertretung des österreichischen Standpunktes nach außen (internationale Kontakte) sowie bundesweite Anliegen zu verstehen. Unter dem Titel „Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz“ haben die nationalen Interessen auch einen eigenen Budgetansatz. Im vorliegenden Beitrag sollen die nationalen Naturschutzinteressen – nach den bisher inhaltlich detaillierten vorliegenden Entwürfen – in den wesentlichen Zügen umrissen und auf die wichtigsten internationalen relevanten Abkommen eingegangen werden.

Bundesweite Anliegen

Der Naturschutz gilt als Teilbereich eines umfassenden Umweltschutzes und soll die Erhaltung von Biodiversität und der natürlichen Ressourcen sicherstellen. Unter Beachtung der Kompetenzlage sollen diesem Ziel dienende, national bedeutende Projekte von Bundesseite unterstützt werden. Diese länderübergreifenden Naturschutzaktivitäten können in folgenden Kategorien zusammengefaßt werden:

- Nationalparks
- Kulturlandschaften (Kategorie V nach IUCN)
- internationale Abkommen
- Artenschutzprogramme oder Biotopschutzprogramme.

Nationalparks

Als Nationalparks mit dem entsprechenden Landesgesetz gelten zur Zeit: Hohe Tauern und Neusiedlersee – Seewinkel, folgende sind in Planung bzw. Vorbereitung: Oö Kalkalpen, Donau-Auen, Thayatal, Kalkhochalpen.

Die Förderung von Nationalparkprojekten wird in einem eigenen Vertrag zwischen den Ländern

und dem Bund geregelt (nach dem Artikel 15a der Bundesverfassung) und umfaßt zum Beispiel Forschungsprojekte, Biotoperhaltungsmaßnahmen oder Vorhaben zur Besucherlenkung. Von Bundesseite wird eine Anerkennung der Nationalparks nach den IUCN-Kriterien, Kategorie II angestrebt. Entsprechende, auch geförderte, Maßnahmen sollen helfen, dieses Ziel zu erreichen. Die Nationalparkförderung stellt somit zur Zeit den Schwerpunkt bei der Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz dar.

Kulturlandschaften

Zum Titel der Tagung passend, kann als Beispiel der Kulturlandschaftserhaltung das vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem Land Niederösterreich geförderte Projekt der Marchwiesen des Distelvereins erwähnt werden. Die ersten konkreten Maßnahmen konnten 1991 gesetzt werden, als 76 ha Überschwemmungswiesen zur gezielten Pflege unter Vertrag genommen werden konnten. Ziel ist es, den weiteren Rückgang der Wiesenflächen zu stoppen und die Wiesenflächen einem gezielten Management zu unterziehen. Dafür ist auch Öffentlichkeitsarbeit zur Bewußtseinsbildung der lokalen Bevölkerung erforderlich. Als Erfolg kann wohl die Flächenausweitung 1992 auf 218 ha gewertet werden.

Als neue Entwicklung wurde das Brüten von Wiesenweihen in Getreidefeldern festgestellt. Bezüglich des Erntetermins konnten wegen dem Ausfliegen der Jungen konkrete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Ein Schwerpunkt in den Folgejahren wird es sein, gemeinsam mit den Bauern das Rückführen von Äckern und Brachen in Wiesen als Versuch auszuprobieren. Im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen exemplarisch einige Länderinitiativen genannt werden. Der 1993 eingerichtete NÖ Landschaftsfonds verfolgt als Förderungsziel: „Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft, Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit Landschaftselementen und umweltschonenden Wirtschaftweisen“. Zum letzteren und für die Wiesen besonders bedeutend ist

- die Erhaltung und Pflege von Wiesen- und Weidenbeständen

- die Erhaltung und Pflege von Hecken, Obstbaumbeständen und Flurgehölzen
- standortgerechte Wiesen- und Weidewirtschaft
- ökologisch orientierter Pflanzenschutz

Die Abteilung B/3-B der NÖ Landesregierung hat darüberhinaus schon bisher den Erhalt von Feuchtwiesen im landwirtschaftlichen Bereich gefördert (3–5.000.- pro Jahr und Hektar). Im Entwurf des Naturschutz-Förderungsprogrammes für das Land Kärnten (Naturschutz, Artenschutz, Biotopschutz, Landschaftsschutz – N.A.B.L.) sind vorgesehen:

- Biotopankäufe
- Vertragsnaturschutz
- Erfolgskontrolle (Begleitende Forschung)

Öffentlichkeitsarbeit

In diesem Entwurf sind auch Artenschutzmaßnahmen (z.B. Amphibienschutz) enthalten.

Internationale Abkommen

Das Übereinkommen über Feuchtgebiete (Ramsar-Konvention) umfaßt folgende wesentliche Punkte: Dem Verlust von Feuchtgebieten Einhalt zu gebieten, international bedeutende Feuchtgebiete auszuzeichnen, für Schutz, Aufsicht und Forschung sowie vernünftige („wohl- ausgewogene“) Nutzung Sorge zu tragen und bei grenzüberschreitenden Gebieten entsprechende Konsultationen sicherzustellen. Im Entschließungsantrag des Nationalrates vom 22. Oktober 1992 wurde das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, zum Schutz bestehender und noch auszuweisender Ramsar-Gebiete Verhandlungen mit den Bundesländern aufzunehmen, in diesem Zusammenhang einen nationalen Ramsar-Plan zu erarbeiten und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel abzuschätzen. Als Teil des Themenschwerpunktes 1993 „Schutz der Feuchtgebiete“ erstellt das Umweltbundesamt gemeinsam mit den Ländern ein Feuchtgebietsinventar und eine Liste potentieller Ramsar-Gebiete, zusammen mit einer Finanzbedarfsschätzung. Ein erster Vertragsentwurf (nach Art. 15a B-Vg) zur langfristigen Sicherung der Ramsar-Gebiete liegt bereits vor. Für die Öffentlichkeitsarbeit wurde seitens des Ressorts ein Poster, eine Informationsbroschüre und eine Sachpublikation (Grüne Reihe Band 3: Feuchtgebiete - Schutz und Erhaltung im Rahmen der Ramsar-Konvention) herausgebracht. Für zwei Ramsar-Gebiete wurde ein Management-Plan beauftragt, der Basis für die konkreten Zielvorstellungen und Maßnahmen

bilden soll (Pürgschachen-Moor und March-Thaya-Auen).

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) beinhaltet auch einige streng geschützte Pflanzen und Tiere, die für Feuchtwiesen von Bedeutung sind. Ebenso sind deren Lebensräume zu schützen. Spezielle Umsetzungen außerhalb der üblichen Maßnahmen gibt es nicht.

Für Wiesen bzw. Feuchtwiesen von Bedeutung ist ferner auch die Alpenkonvention (Übereinkommen zum Schutz der Alpen 1989), besonders der Artikel 2 (2) f, in dem die Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege festgeschrieben ist. Das kurz vor der Ratifikation stehende Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Biological Diversity) nennt im Artikel 10 (Nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der Biologischen Vielfalt) die herkömmliche Nutzung im Einklang mit traditionellen Kulturverfahren, wobei hier jedenfalls der Bezug zur Wiesenerhaltung herzustellen ist.

1993 hat Österreich die Welterbe-Konvention unterzeichnet (Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt), wobei derzeit Gebiete an der Lafnitz, der Seewinkel oder die Lobau zur Aufnahme in die „World-Heritage-List“ der Unesco diskutiert werden.

Abschließend seien noch die für das Tagungsthema relevanten Richtlinien der EG kurz erwähnt: In der Vogelschutzrichtlinie von 1979 gelten zum Beispiel die Zwergrohrdommel, der Weißstorch, der Wachtelkönig oder der Ortolan als besonders geschützt. Die Richtlinie gilt für die Vögel ebenso wie für Eier, Nester und Lebensräume. Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erklärt als „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ zum Beispiel: Natürliches und naturnahes Grasland (wie z.B. Trockenrasen, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren) oder Nieder- und Hochmoore (wie z.B. Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und *Carex devalliana*).

Arten und Biotopschutz

Unter diesem Titel werden Projekte gefördert, die wissenschaftlich oder/und für den praktischen Schutz von Bedeutung sind. Dazu zählen Kulturlandschaftsprojekte oder Artenschutzprojekte, wie zum Beispiel über den Fischotter, den Hundsfisch oder die Großtrappe. Die Schwerpunkte richten sich nach internationalen Vorgaben.

Literatur

BADER, D. & H. MAY (1992) EG und Naturschutz. Bonn.

BMUJF (Ed.) (1993): Nationalpark-Enquete 1992.

FARASIN, K. & W. LAZOWSKI (1990): Ramsar-Bericht 1, Teil B, Marchauen, Monographien des Umweltbundesamtes, Band 18.

IUCN (1992). Masterworks of Men and Nature: Preserving our Wourld Heritage. Harper-MacRae Publ. Pty. Ltd. Patonga.

LUCAS, P.H.C. (1992): Protected Landscapes, A guide for policy-makers and planners. London - New-York.

LYSTER, S. (1985): International Wildlife-Law. Cambridge.

MATTHEWS, G.V.T. (1993): Feuchtgebiete Schutz und Erhaltung im Rahmen der Ramsar-Konvention. Grüne Reihe des BMUJF, Bd. 3. Graz.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerald Dick
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Abteilung I/1
Radetzkystraße
A-1031 Wien

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [008](#)

Autor(en)/Author(s): Dick Gerald

Artikel/Article: [Bundesinteressen im Natur- und Artenschutz 35-37](#)